



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Chur, den 28. August 2017

Entwurf für die Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 22. Juni 2017 die Möglichkeit gewährt, uns zum Entwurf für die Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes (insbesondere neues Wasserzinsmaximum ab 1. Januar 2020) vernehmen zu lassen. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis, gerne wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die RKGK erachtet eine zeitliche und inhaltliche Koordination der Ausgestaltung des neuen Wasserzinsmaximums mit dem neuen marktnahen Modell für den Strommarkt (Art. 30 Abs. 5 EnG) *im Grundsatz* für geboten und zweckmässig. In diesem Sinne begrüsst sie eine Übergangsregelung. Deren Dauer ist aber nicht an eine konkrete Jahreszahl, sondern an die *Inkraftsetzung des neuen Marktmodells* zu knüpfen, denn nur dies gewährleistet eine echte Koordination zwischen dem Wasserzins- und Strommarktmodell.

Hingegen lehnt die RKGK die vom Bundesrat unterbreitete Hauptvariante strikte ab, weil diese keinen problembezogenen Beitrag zur Korrektur der Verwerfungen im schweizerischen Strommarkt leistet und auf einer in wesentlichen Aspekten verfehlten Ursachenanalyse beruht und weil sich der Bundesrat damit stark widersprüchlich verhält. Die vorgeschlagene Hauptvariante würde zudem auf eine ungerechtfertigte Giesskannensubvention hinauslaufen. Auch würde sie im Ergebnis dazu führen, dass die Wasserkraftkantone die vom Volk mit dem neuen Energiegesetz beschlossene und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzte Marktprämie mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 indirekt kompensieren. Bemerkenswert am Vernehmlassungsvorschlag ist sodann, dass der Bund von allen anderen (Eigentümer, Konsumenten, Wasserkraftkantone) ein Entgegenkommen verlangt, welches er für sich selber aber strikte zurückweist, obwohl er die Wasserkraft zum zentralen Pfeiler der EST-2050 erklärt hat. Die vorgeschlagene Hauptvariante setzt schliesslich einen psychologischen „Anker“, um das Wasserzinsmaximum in einem späteren Schritt erneut zu senken. Dieses Vorgehen ist weder sachlich noch politisch gerechtfertigt und wird von den Gebirgskantonen entschieden zurückgewiesen. Sie sind in keiner Weise bereit, „die Übergangslösung als vorbereitende Anpassung vor einer langfristigen Lösung zu sehen“, wie dies im Erläuternden Bericht ausgeführt wird (EB, Ziff. 1.3).

Präsident: Staatsrat Dr. Christian Vitta
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Die vorerwähnten Argumente sprechen grundsätzlich auch gegen punktuelle Wasserzinssenkungen (**Alternativvariante**). Im Sinne der mit den Elektrizitätsgesellschaften gepflegten partnerschaftlichen Politik sind die Gebirgskantone aber bereit, Unterstützungsmassnahmen zu prüfen, wenn Kraftwerksbetreiber bzw. ihre Eigner bei der Vermarktung des in spezifischen Wasserkraftwerken produzierten Stroms nachweislich gravierende Schwierigkeiten haben. Bei einer solchen Unterstützung muss aber zwingend folgender Grundsatz gelten: **„Wer über die Marktprämie hinaus eine Unterstützung beanspruchen will, muss vollständige Transparenz gewährleisten!“**. Zudem sind die eingeräumten Erleichterungen an das wasserzinsberechtigten Gemeinwesen **zurückzahlen**, wenn die Gesellschaften wieder Gewinne erzielen (Stundung). In diesem Sinne verschliessen sich die Gebirgskantone einer Übergangsregelung mit punktuellen (einzelfallweisen) und an **klare Voraussetzungen** geknüpfte Wasserzinsreduktionen nicht generell.

Aussergewöhnlich ist schliesslich, dass ein Aspekt zur Diskussion gestellt wird, der erklärermassen nicht Gegenstand der Vorlage bildet. Für die Gebirgskantone ist offensichtlich, dass mit der konsultativen Präsentation des **flexiblen Modells** und den in diesem Zusammenhang erwähnten „indikativen“ Zahlen die erst noch zu führende Diskussion zum neuen Modell für das Wasserzinsmaximum präjudiziert werden soll. Genausogut hätten bereits heute verschiedene Modelle für das neue Strommarktdesign in Konsultation gegeben werden können. Ein künftiges Modell für das Wasserzinsmaximum kann aber ohne Kenntnis des künftigen Marktmodells nicht seriös beurteilt werden. Das vom Bundesrat gewählte Vorgehen ist unkoordiniert. Auf eine konkrete Modelldiskussion kann sich die RKGK erst einlassen, wenn die Ausgestaltung des neuen Strommarktmodells (Art. 30 Abs. 5 nEnG) bekannt ist. Die Gebirgskantone verzichten deshalb aus grundsätzlichen Überlegungen im gegenwärtigen Zeitpunkt auf eine nähere Stellungnahme zum präsentierten flexiblen Modell. Sie halten aber bereits heute in aller Deutlichkeit fest, dass sich jedes künftige Modell in jedem Fall zumindest auf folgenden **Eckpunkten als Grundlagen** abstützen muss: Eine **vollständige Datentransparenz seitens der Elektrizitätsgesellschaften und Aufsichtsbehörden gegenüber den Kantonen** sowie die **Erfassung und Darstellung der gesamten mit der Wasserkraft erzielbaren Wertschöpfung**. Allfällige Vorschläge zur Solidarisierung des Wasserzinses durch Erhebung eines Netzzuschlages, wie sie von Dritter Seite teilweise zur Diskussion gestellt werden, lehnen die Gebirgskantone als verfassungswidrig und systemfremd ab. Insgesamt muss das künftige Modell für das Wasserzinsmaximum die Anreize so setzen, dass Gemeinden und Kantone auch künftig noch bereit sind, Konzessionen zu verleihen.

Die detaillierte Begründung unserer Positionen lautet wie folgt (vgl. Folgeseiten):



II. GRUNDSÄTZLICHES

A. Was ist der Wasserzins?

- 1 Der Wasserzins ist der *Preis* für die den Konzessionären (Kraftwerksgesellschaften) in der Regel für 80 Jahre *exklusiv* überlassene *Nutzung der Wasserkraft*. Die Pflicht zur Bezahlung des Wasserzinses entsteht mit dem Erwerb der Konzession durch den Konzessionär. Dieses Entgelt für die Einräumung eines Sondervorteils gilt rechtlich als Kausalabgabe. Ähnliche Entgelte für die Nutzung einer der Sachherrschaft des Gemeinwesens unterstehenden Ressource bestehen beispielsweise bei Steinbrüchen, bei der Kiesgewinnung sowie bei anderen Nutzungen öffentlicher Gewässer (Wärmegewinnung, Kühlzwecke, Bewässerungen usw.).
- 2 Entgegen weitverbreiteter Fehlauflassung ist der Wasserzins also weder eine Subvention noch eine Steuer, sondern ein Ressourcenpreis (rechtlich: Kausalabgabe). Die Gebirgskantone lehnen deshalb Vorschläge ab, welche den Wasserzins zu einer Subvention oder Steuer wandeln möchten, was beispielsweise dann der Fall wäre, wenn der Wasserzins, wie dies teilweise bereits propagiert worden ist, über einen Netzzuschlag finanziert werden soll (ähnlich der „Kostendeckenden Einspeisevergütung“). Der Netzzuschlag ist rechtlich eine Ausgleichsabgabe mit besonderem Verwendungszweck. Bei einer Finanzierung des Wasserzinses aus dem Netzzuschlag würde dieser (und damit auch der Wasserzins) zu einer Zwecksteuer mutieren. Hierfür mangelt es jedoch an einer Grundlage in der Bundesverfassung. Diese Vorschläge erweisen sich daher nicht nur als sachfremd, sondern insbesondere auch als verfassungswidrig.

B. Woher stammt das Wasserzinsmaximum?

- 3 Ende des 19. Jahrhunderts gelang es erstmals, den Strom über weite Distanzen zu transportieren. Das Interesse an der Nutzung der Wasserkraft nahm dadurch schlagartig zu. Die aufstrebende Industrie im Mittelland sowie der Eisenbahnbau wollten mit günstigem Strom versorgt werden. Damit entstand ein Spannungsfeld zwischen der Elektrizitätserzeugung zu möglichst günstigen Preisen einerseits und den Einnahmen der öffentlichen Hand aus der Gewässerhoheit andererseits. Aus Angst davor, dass die Wasserkraftnutzung durch zu hohe Wasserzinse und durch andere Leistungen erheblich behindert werden könnte, beschloss das Parlament, eine Preisobergrenze für den Wasserzins einzuführen. Das Wasserzinsmaximum ist somit eine *staatlich reglementierte* Preisobergrenze zugunsten der Förderung der Industrialisierung und der Elektrifizierung des Landes. Das erste bundesrechtliche Wasserzinsmaximum wurde im Jahre 1916 in Anlehnung an die bis dahin in den Kantonen üblichen Wasserzinspreise festgelegt. Mit der Hinnahme dieser Einschränkung hat das Berggebiet einen grossen Beitrag zugunsten der Entwicklung der Schweizer Industrie und der Industriestandorte geleistet. Im Gegenzug konnten die Berggemeinden und -kantone Einnahmen generieren, um Erschliessungen zu realisieren und eine wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben. Das Wasserzinsmaximum gründet somit auf einem Interessenausgleich zwischen den Eigentümern der natürlichen Ressource Wasserkraft und der Schweizer Volkswirtschaft.

C. Der Wert des Wassers hat sich stark gewandelt

- 4 Der Wert des Wassers bzw. der Wasserkraft hat sich im vergangenen Jahrhundert in verschiedener Hinsicht stark gewandelt. Die energiewirtschaftliche Qualität der verschiedenen Arten der mit der Wasserkraft erzeugten elektrischen Energie hat sich stark verfeinert. Die Bedeutung von wertvoller Spitzenenergie sowie von hochpreisigen Ökostromprodukten bilden diesbezüglich bloss zwei Beispiele. Weiter werden der Landschaftsverbrauch und die Umweltveränderungen heute wesentlich sensibler beurteilt, als zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Der Schutz von Landschaften und Landschaftselementen sowie die möglichst erneuerbare Stromproduktion sind heute öffentliche Interessen, die zwi-

schenzeitlich in Verfassung und Gesetz Eingang gefunden haben. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Bund aus dem Wasserzins einen „Landschaftsrappen“ einbehält, um Gemeinwesen zu entschädigen, welche die Wasserkraft nicht nützen können, weil deren Landschaft unter nationalem Schutz steht (Art. 49 Abs. 1 und Art. 22 WRG). Ferner ist die Stromproduktion aus Wasserkraft, seit jeher *das* Rückgrat für die Versorgungssicherheit unseres Landes. Mit der vom Volk am 21. Mai 2017 beschlossenen EST-2050 und dem damit beschlossenen schrittweisen Ausstieg aus der Kernkraft hat die Bedeutung der Wasserkraft noch zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Nebst der reinen Teuerung ist der Wert des Wassers im letzten Jahrhundert somit auch aus verschiedenen anderen, gewichtigen Gründen deutlich gestiegen. Der Preis von gegenwärtig CHF 110.--/kW_{brutto} ist deshalb absolut gerechtfertigt.

D. Starker Abbau von Arbeitsplätzen

- 5 Die Wassernutzungskonzessionen sind von den Berggemeinden und -kantonen auch deshalb erteilt worden, weil die Elektrizitätsgesellschaften die Schaffung von Arbeitsplätzen versprochen haben. Entsprechende Stellen sind anfänglich auch entstanden. Durch die Digitalisierung und weitere Rationalisierungsmassnahmen sind aber viele Arbeitsplätze, welche für den Betrieb der Kraftwerke erforderlich waren, gestrichen und/oder ausgelagert worden. Die Kraftwerke in den Alpen werden heute von den Konzernzentralen in Zürich, Baden, Olten oder Bern aus gesteuert. Der Unterhalt der Kraftwerke erfolgt zu einem guten Teil durch mobile Equipen oder Lieferanten bzw. externe Partner und nicht mehr durch fest angestellte Mitarbeitende vor Ort. Dasselbe gilt auch für den Netzbereich. Die Bedeutung der Elektrizitätsgesellschaften als Arbeitgeber in den Talschaften und damit ein wichtiger Gegenwert für die erteilten Konzessionen hat sich deshalb im Laufe der Zeit stark relativiert.

E. Mit dem Wasserkraftstrom werden Erträge erzielt

- 6 Die RKGK hat - gemeinsam mit den beiden Wasserkraftkantonen Aargau und Bern - bei der renommierten Beratungsfirma BHP - Hanser und Partner AG, Zürich, eine Studie zu den „Erträgen mit der Wasserkraft in den Jahren 2000 -2016“ sowie bei Prof. Dr. Karl Frauendorfer der Universität St.Gallen eine Studie zum „Erlöspotenzial der Schweizer Grosswasserkraft“ erstellen lassen, welche dieser Stellungnahme beigelegt werden (siehe Beilagen). Die Ergebnisse können in Kurzform wie folgt zusammengefasst werden:
- **Immer Gewinne geschrieben:** Im Betrachtungszeitraum 2000 bis 2015 hat die Elektrizitätsbranche als Ganzes mit der Wasserkraft Gewinne geschrieben, unabhängig von den auch in früheren Phasen bereits tiefen Marktpreisen und dem bestehenden Wasserzinssystem. Diese Gewinne variierten zwischen einem und vier Rappen pro Kilowattstunde für den Schweizer Markt und den Aussenhandel, wobei sie in den letzten Jahren tendenziell gesunken sind. Darin nicht berücksichtigt sind Zuschläge für die höhere Wertigkeit der Wasserkraft und die Systemdienstleistungen. Auch für die kommenden Jahre dürfte sich – sofern der Markt nicht vollständig geöffnet wird – an der Ertragslage wenig ändern. Der Grossteil der Gewinne entfällt auf den Schweizer Markt, d.h. sie wurden dadurch erwirtschaftet, dass die gemäss StromVG an Verteilnetzbetreiber gebundenen Konsumenten Elektrizitätspreise bezahlt haben, welche deutlich über den Produktionskosten der analysierten Partnerwerke lagen. Sofern die Teilliberalisierung des Schweizer Elektrizitätsmarkts aufrechterhalten wird, ist nicht davon auszugehen, dass die Gewinne in diesem Geschäftsfeld deutlich abnehmen. Zunehmende Schwierigkeiten bei anhaltend tiefen Marktpreisen haben vor allem diejenigen EVU zu erwarten, welche über wesentliche Anteile an Eigenproduktion ohne entsprechende Kunden im gebundenen Markt verfügen. Dies ist zwar eine klare Minderheit aller Unternehmen, es handelt sich dabei aber um sehr grosse Unternehmen.
 - **Nutzniessung mehrheitlich bei Aktionären:** Wird die Gewinnverwendung der Branche betrachtet, so kann festgestellt werden, dass das Entgelt aus Wasserzinsen seit 2003 mit Ausnahme von

zwei Jahren deutlich unterhalb der Dividendenzahlungen an die öffentliche Hand lag. In der Mehrheit der betrachteten Geschäftsjahre haben die Eigentümerkantone somit deutlich höhere Erträge erwirtschaftet als die Wasserkraftkantone.

- **Konstante Produktionskosten:** Die Produktionskosten (Rp./kWh) sind in den letzten 15 Jahren relativ konstant geblieben. Zwar wurden die Wasserzinsen erhöht, im Gegenzug dazu haben die Produktionsunternehmen jedoch von sinkenden Kapitalmarktsätzen profitiert, womit die höheren Wasserzinsen mehr als kompensiert wurden. Interessanterweise hat das gebundene Kapital nicht wesentlich abgenommen. Dies ist ein Hinweis darauf, dass in den letzten Jahren bei vielen Kraftwerken Reinvestitionen vorgenommen wurden. Aufgrund des Investitionszyklus und im Hinblick auf die Heimfälle (die Mehrheit davon in den nächsten 15 bis 30 Jahren) ist davon auszugehen, dass beim Bestand der Wasserkraftwerke das gebundene Kapital in den nächsten Jahrzehnten eher abnimmt und so eine weitere Entlastung auf der Zins- und Abschreibungsseite eintreten sollte.

F. Vollständige Datentransparenz als zentrales Element

- 7 Beim derzeit geltenden Modell des Wasserzinses mit einem pauschalen Maximalpreis melden die Konzessionäre den Kantonen lediglich die Jahresproduktion des Wasserkraftwerkes, worauf der im Produktionsjahr geschuldete Wasserzins ermittelt wird. Hingegen müssen die Konzessionäre und die dahinter stehenden Eigner keinerlei Daten über die Gestehungskosten und die mit dem produzierten Wasserkraftstrom erzielten Erlöse (Wertschöpfung) offenlegen. Sowohl ein Wechsel des Wasserzinsmodells hin zu einem Modell mit Ressourcenrente als auch eine punktuelle Wasserzinsreduktion als einzelfallweise Unterstützungsmassnahme würden als zentrales Gegenstück zwingend die Offenlegung dieser Daten bedingen. Denn namentlich eine Ressourcenrente ist nur auf Basis vollständiger Datentransparenz seitens der Elektrizitätsunternehmen und, subsidiär, der Aufsichtsbehörden in fairer Weise umsetzbar. Die derzeitige Informations-Asymmetrie zwischen dem Konzessionär und seinen Eignern einerseits und den Kantonen und Gemeinden andererseits ist bei der Umsetzung allfälliger neuer Modelle deshalb zwingend und vollständig auszugleichen.

III. ÜBERGANGSREGELUNG FÜR DAS WASSERZINSMAXIMUM (Art. 49 Abs. 1 und 1^{bis})

A. Koordination zwischen neuem Wasserzinsmaximum und neuem Marktmodell sachgerecht

8 Der Bundesrat muss der Bundesversammlung bis 2019 den Entwurf für ein neues „marktnahes“ Strommarktmodell unterbreiten (Art. 30 Abs. 5 nEnG¹). Deshalb ist die Bundesverwaltung daran, entsprechende Grundlagen aufzuarbeiten, die kommendes Jahr in die Vernehmlassung gesendet werden sollen. Das künftige Marktmodell bildet die Grundlage für die Ausgestaltung des künftigen Wasserzinsmodells. Eine seriöse Stellungnahme zu einem neuen Modell für das Wasserzinsmaximum wäre in Unkenntnis des neuen Marktmodells nicht möglich gewesen. Deshalb erachten wir die nun vorgeschlagene zeitliche und inhaltliche Koordination mit dem neuen Marktmodell im Grundsatz für geboten und sachgerecht.

B. Die vorgeschlagene Übergangsregelung wird aber strikte abgelehnt

9 Der in den Vernehmlassungsunterlagen konkret unterbreitete Vorschlag für die Übergangsregelung **lehnen die Gebirgskantone aber strikte ab**, weil es aus nachfolgenden Gründen weder sachlich noch politisch gerechtfertigt ist, das derzeitige Wasserzinsmaximum zu senken:

1. Verfehlt Ursachenanalyse führt zu verfehlt Vorschlag als Hauptvariante

10 Im Erläuternden Bericht (EB) zur Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes (WRG) werden die Vorgänge dargelegt, die den internationalen und nationalen Energiemarkt und die Preisentwicklungen beeinflussen und zu einem vollkommen verzerrten Elektrizitätsmarkt geführt haben. Es sind dies zum weit überwiegenden Teil politische Entscheide oder eben unterlassene politische Entscheide. Entsprechend ist es völlig verfehlt zu behaupten, der Wasserzins untergrabe die Wettbewerbsfähigkeit und die Substanz der Wasserkraft. Der Wasserzins gehört nicht zu den Ursachen dieser Entwicklungen und deshalb ist es im Zusammenhang mit der Ursachenbekämpfung falsch, beim Wasserzins ansetzen zu wollen und die Wasserkraftkantone den Preis für den Ausgleich der Marktverzerrungen bezahlen zu lassen.

11 Zentrale Aufgabe des Bundesrates sowie des Bundesparlamentes ist deshalb dafür zu sorgen, dass der völlig verzerrte Elektrizitätsmarkt künftig so geordnet wird, dass die Wasserkraft wieder über gleichlange Spiesse im Wettbewerb verfügt. Nötig ist hierzu eine Kosten-Wahrheit für alle Stromerzeugungsarten und als Folge davon eine Internalisierung der bisher nicht eingepreisten externen Kosten. Realpolitisch ist dies ein anspruchsvolles und wohl auch längerdauerndes Unterfangen, weil mehrere EU-Länder ihre eigenen Produktionsformen durch offene und versteckte protektionistische Massnahmen schützen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die Schweiz ihre saubere und erneuerbare Wasserkraft nicht ebenfalls für solange schützt, bis am europäischen Markt tatsächlich mit gleichlangen Spiessen gekämpft wird.

2. Inakzeptabler Präjudizierungsversuch

12 Wie vorstehend erwähnt, verlangt Artikel 30 Absatz 5 nEnG vom Bundesrat die Ausarbeitung eines „marktnahen Modells“ für den nationalen Strommarkt. Im Umkehrschluss ist somit auch der Souverän der Ansicht, dass das gegenwärtige Marktsystem *marktfern* ist. Entsprechend kann ein neues

¹ Art. 30 Abs. 5 des neuen EnG lautet:

„5 Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung bis 2019 einen Erlassentwurf für die Einführung eines marktnahen Modells bis spätestens zum Zeitpunkt des Auslaufens der Unterstützungen für das Einspeisevergütungssystem“. Das Einspeisevergütungssystem läuft bis am 31. Dezember des fünften Jahres nach Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes, also voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2022.

Modell für das Wasserzinsmaximum - je nach konkreter Ausgestaltung - bestenfalls mit der Annäherung an den Markt begründet werden, sofern und soweit das neue Strommarktdesign zu mehr Markt führt, nicht aber die vorgeschlagene Übergangsregelung. Es ist deshalb verfehlt und auf der Basis einer korrekt interpretierten Ursachenanalyse nicht folgerichtig, wenn der Bundesrat ausführt, die Übergangsregelung sei „als vorbereitende Anpassung vor einer langfristigen Lösung zu sehen, welche in Zukunft durch die Flexibilisierung des Wasserzinses sichergestellt werden soll“ (Ziff. 1.3 des EB). Dieser Schluss ist, auf Basis der heutigen Erkenntnisse, nicht statthaft.

- 13 Mit genau derselben Begründung hätte der Bundesrat auch „indikative“ Vorschläge für das künftige Marktdesign in Vernehmlassung senden können, zumal bereits zahlreiche entsprechende Vorschläge in und ausserhalb der Bundesverwaltung analysiert und diskutiert worden sind. Dies hat er aber - im Gegensatz zum Modell für den Wasserzins - wohlweislich unterlassen.
- 14 Bevor also über eine Änderung des gegenwärtig geltenden Wasserzinsmaximums entschieden werden kann, müssen eine vollständig transparente Datengrundlage und das neue Strommarktmodell vorliegen. Erst und nur dann kann nämlich über die Notwendigkeit und allfälligerweise über das sachgerechte Ausmass von Anpassungen am Wasserzinsmodell befunden werden.
- 15 Der in den Vernehmlassungsunterlagen präsentierte Vorschlag für die Übergangsregelung erweckt den Eindruck, dass der Bundesrat ungeachtet der markt- bzw. preisgestaltenden Wirkung aus einem künftigen Marktmodell bereits heute der festen Ansicht ist, dass das künftige Wasserzinsmaximum erheblich gesenkt werden müsse. Eine objektiv nicht belastbare vorgefasste Meinung als Grundlage für die vorgeschlagene Übergangsregelung zu verwenden, ist unsachlich und für die Gebirgskantone nicht akzeptabel.

3. Inkonsistente Argumentation des Bundesrates

- 16 Vorschläge zur raschen Stärkung der Wasserkraft sind vom Bundesrat in der Junisession 2017 vehement als **unzulässige wirtschaftspolitische Massnahme** bekämpft worden. Es gehe nicht an, gewisse Unternehmen zu entlasten und dies unter Belastung der Haushalte und KMU. Bundespräsidentin Leuthard führte als zuständige Departementsvorsteherin im Namen des Bundesrates diesbezüglich wörtlich was folgt aus:

„Wir sind nicht da, um Unternehmen zu retten. Wir sind nicht primär da, um Fehlentscheidungen von Managements durch den Steuerzahler zu schützen. Wir sind nicht dazu da, um hohe Kredite, die viele Rechnungen belasten, jetzt vom Bund her zu lösen. Das sind primär unternehmerische Aufgaben. Man ist auch dran und hat die Unternehmen neu organisiert. Das ist am Laufen. Deshalb meine ich effektiv, dass der Antrag Wasserfallen dieses Problem nicht auf die lange Bank schieben will. Er sagt, dass wir, wie die Kommission das vorhatte, hier etwas tun müssen, dass es aber nicht nur wirtschaftspolitisch für die Unternehmen begründet sein kann. Es muss auch energiepolitisch und für die Konsumenten, die diese Preise zu bezahlen haben, stimmen. Es muss eine nachhaltige Lösung sein“ (Amtliches Bulletin, Nationalrat Sommersession 2017, Zweite Sitzung, 30.05.17, 08h00; Geschäft 16.035).

- 17 Auf die Frage von Nationalrat Beat Jans, ob das UVEK zur Schaffung von Transparenz bereit sei, bei allen Wasserkraftwerken der Schweiz eine Anfrage durchzuführen und zu verlangen, dass die Zahlen offengelegt werden, antwortete die Departementsvorsteherin namens des Bundesrates was folgt:

„Wir haben keine rechtlichen Grundlagen, um so etwas zu tun. Ich kann doch nicht sagen, jetzt müssen mir alle Unternehmen ihre Bilanzen und ihre Buchhaltung offenlegen. Sie dürfen das freiwillig tun. Sie gehen jetzt einfach davon aus, alle Wasserkraftwerke seien fast nahe am Konkurs. Ich kann das nicht bestätigen, ich kann es aber auch nicht widerlegen. Wir haben - das hat Ihre Subkommission seinerzeit gemacht, Herr Nationalrat Grunder hat

sie geleitet - gewisse anonymisierte Daten über die Kosten der Wasserkraft erhalten. Sie waren anonymisiert - ob das alles stimmt, können wir nicht nachprüfen, denn der Bund, der Staat hat nicht das Recht, Einblick in privatrechtliche Unternehmen zu erhalten und alle Details zu verlangen; es ist nicht möglich. Die Eigentümer - sprich Kantone, Gemeinden - könnten das tun, aber die Daten wurden uns bislang nicht zur Verfügung gestellt. Deshalb ist die Datenlage unvollständig, da stimme ich mit Ihnen überein. Aber wir können nicht einfach, nur weil es spannend wäre, von den Unternehmen jetzt die Bilanzen verlangen und Details darüber, was wie hohe Kosten verursacht, was rentiert und was nicht rentiert. Deshalb glaube ich, bevor man den Unternehmen unter die Arme greifen sollte - das wurde auch mal diskutiert -, sollte man verlangen, dass sie ihre Zahlen offenlegen. (...) (Amtliches Bulletin, Nationalrat Sommersession 2017, Zweite Sitzung, 30.05.17, 08h00; Geschäft 16.035).

- 18 Das Bundesamt für Energie hat mit Briefen vom 27. Juni 2017 inzwischen eine Umfrage bei allen Kraftwerkunternehmungen eingeleitet, um an entsprechende Daten zu gelangen. Bedauerlicherweise beschränkt sich die Umfrage alleine auf die Kostenseite und klammert die Ertragsseite vollständig aus. Auch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) vertritt in ihrem Bericht zuhanden der UREK des Nationalrates, worin sie die Finanzlage der Elektrizitätsunternehmungen analysiert, die Ansicht, dass auch die Erlösseite in die Rentabilitätsbetrachtungen mit einzubeziehen ist (vgl. Artikel „Malt die Strombranche zu schwarz?“ in der NZZ vom 08. Juli 2017).
- 19 Obwohl also der Bundesrat im Nationalrat wirtschaftspolitische Massnahmen abgelehnt hat, obwohl seitens des Bundesrates eine Verantwortung des Staates zur Rettung von Unternehmen abgelehnt wird und obwohl der Bundesrat darlegt, über keine belastbaren Datengrundlagen zur Rentabilitätssituation der Wasserkraftwerke zu verfügen, schlägt er drei Wochen nach der Debatte im Nationalrat in den vorliegend zu beurteilenden Vernehmlassungsunterlagen eine Senkung des Wasserzinsmaximums als Übergangsregelung vor. Dies mit der Begründung, dass es „über die Marktpremie hinaus eine Entlastung der Betreiber“ benötige (Ziff. 1.3 des EB). Dieses Vorgehen ist inkonsistent und die Gebirgskantone empfinden es als Affront; im Ergebnis würde eine wirtschaftspolitische Massnahme nun durch die Hintertüre eingeführt - neu mit dem Unterschied, dass diese sich nun einfach einseitig und allein zulasten der Berggemeinden und -kantone auswirken würde und der Bund, die übrigen Kantone und alle übrigen Stakeholder von der Lastentragung im Gegenzug gänzlich befreit bleiben würden. Weshalb mit der vorgeschlagenen Wasserzinssenkung wirtschaftspolitische Massnahmen plötzlich gerechtfertigt sein sollen, nachdem sie nur drei Wochen zuvor vehement abgelehnt worden sind, lässt sich jedenfalls nicht sachlich erklären und ist entsprechend auch nicht nachvollziehbar.
- 20 Die vom Bundesrat vorgeschlagene Übergangsregelung beim Wasserzins steht somit im Widerspruch zu seiner eigenen Haltung, die er nur drei Wochen vor Eröffnung der Vernehmlassung im Nationalrat vertreten hat. Deshalb fordern die Gebirgskantone den Bundesrat mit Nachdruck auf, eine konsistente und verlässliche Haltung einzunehmen. Die vorgeschlagene Wasserzinssenkung, die zudem explizit auch noch als „vorbereitende Anpassung im Hinblick auf die langfristige Lösung“ dienen soll, obwohl die Grundlagen für die künftige Ausgestaltung des Marktes noch gar nicht vorliegen, ist nichts anderes als eine wirtschaftspolitische Massnahme, wie sie vom Bundesrat in der Junisession noch vehement bekämpft worden ist.

4. Ungerechtfertigte Giesskannensubvention

- 21 Der Bundesrat bestätigt im EB, dass rund 50 Prozent der Wasserkraftproduktion in der Grundversorgung abgesetzt wird, wo bekanntlich das sogenannte Gestehungskostenprinzip gilt, bei dem *sämtliche Kosten gedeckt* werden. Deshalb hat dieser Teil der Wasserkraft per Definition gar keine Rentabilitätsprobleme und benötigt somit auch keine Wasserzinssenkung. Dementsprechend erweist sich die für die Übergangsregelung vorgeschlagene Hauptvariante zu mindestens 50 Prozent als unnötige Giesskannensubvention. Auch unter diesem Gesichtspunkt mangelt es der vorgeschlagenen Hauptva-

riante an einer sachlichen und politischen Notwendigkeit. Die im EB für die Hauptvariante und gegen eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Marktverhältnisse ins Feld geführten Vollzugsprobleme (Ziff. 1.3 EB) vermögen jedenfalls nicht ernsthaft eine Giesskannensubvention zu rechtfertigen.

5. Indirekte Kompensierung der Marktprämie durch die Wasserkraftkantone

- 22 Am 21. Mai 2017 hat das Volk das neue Energiegesetz (nEnG) als erstes Massnahmenpaket zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 (EST-2050) angenommen. Das nEnG enthält eine Marktprämie für Grosswasserkraftwerke, die den Beweis erbringen, dass sie mit Rentabilitätsproblemen kämpfen (Verlust-Nachweis). Für die Unterstützung dieser Werke werden bei den Konsumenten 0,2 Rp./kWh erhoben, womit jährlich rund CHF 120 Millionen zur Verfügung stehen. Zudem sind diese Werke von der Durchschnittspreisermethode befreit, was eine zusätzliche Entlastung bedeutet².
- 23 Die vom Bundesrat vorgeschlagene Wasserzinssenkung würde nun aber im Ergebnis zu einer teilweisen Kompensation der bei den Konsumenten erhobenen Abgabe von 0.2 Rp/kWh führen. Von einer solchen Massnahme war vor der Abstimmung keine Rede. Das Stimmvolk hat der EST-2050 im Bewusstsein dieser Zusatzbelastung zugestimmt und damit zum Ausdruck gebracht, dass es bereit ist, diese Zusatzbelastung zu tragen. Mit der vorgeschlagenen Wasserzinssenkung soll dieser Volksentscheid gemäss Vorschlag des Bundesrates bereits einen Monat nach der Abstimmung durch die Hintertüre zu Lasten der Wasserkraftkantone umgestossen werden. Dieses Vorgehen ist staatspolitisch bedenklich und nicht tolerierbar.

6. Opfersymmetrie - fehlende Beteiligung des Bundes

- 24 Bemerkenswert am Vernehmlassungsvorschlag ist sodann, dass sich der Bund bei der Lösung der Rentabilitätsprobleme in keiner Weise selber beteiligt und dies obwohl die Wasserkraft der zentrale Pfeiler der EST-2050 bildet. Mit anderen Worten: Der Bund verlangt von allen anderen (Eigentümer, Konsumenten, Wasserkraftkantone) ein Entgegenkommen, welches er für sich selbst aber strikte zurückweist. Dies ist inakzeptabel. Wenn Teile der Schweizer Wasserkraft tatsächlich mit politisch bedingten Rentabilitätsproblemen zu kämpfen haben, muss sich im Sinne einer echten Opfersymmetrie zwingend auch der Bund mit eigenen Mitteln an der Problemlösung beteiligen. Will der Bund somit an seinem Vorschlag für die Übergangsregelung festhalten, fordern die Gebirgskantone, dass er konkrete und wirksame Vorschläge unterbreitet, wie auch er sich mit eigenen Mitteln im Sinne einer Opfersymmetrie dort, wo ausgemachter Handlungsbedarf besteht (d.h. im Einzelfall für allfällig notleidende Elektrizitätsunternehmen), beteiligt.

7. Dauer der Übergangsregelung

- 25 Die vorgeschlagene Übergangsregelung ist bis Ende 2022 befristet. Folglich rechnet der Bundesrat fest mit dem verbindlichen Inkrafttreten des neuen Strommarktmodells per 1. Januar 2023. Dies *kann* der Fall sein, *muss* es aber nicht. Die Erarbeitung eines neuen Marktmodells ist komplex und die Beratungen darüber werden erfahrungsgemäss kontrovers ausfallen und viel Zeit beanspruchen. Der Gesetzgebungsprozess beim StromVG und bei der EST-2050 sind diesbezüglich zwei Schulbeispiele. Es sei auch daran erinnert, dass der Bundesrat in der Junisession noch verlauten liess, dass er für das neue Marktmodell über verschiedene Ansätze verfüge und im Ergebnis soweit sei, dass die Ergebnisse im Herbst 2017 vertieft seien³. Einem Rundschreiben vom 20. Juni 2017 des Bundesamtes für

² BFE-Faktenblatt vom 21. März 2017, S. 2, abrufbar unter:
https://www.uvek.admin.ch/dam/uvek/de/dokumente/energie/faktenblatt5-energiegesetz-wasserkraft.pdf.download.pdf/06_Faktenblatt_5_Wasserkraft.pdf.

³ Votum Bundespräsidentin Leuthard: „Deshalb meine ich effektiv, dass der Antrag Wasserfallen dieses Problem nicht auf die lange Bank schieben will. Er sagt, dass wir, wie die Kommission das vorhatte, hier etwas tun müssen, dass es aber nicht nur wirtschafts-



Energie ist dann aber bereits zu entnehmen, dass erst *Ende Sommer 2018* mit einer Vernehmlassungsvorlage für ein neues Marktdesign zu rechnen sei⁴. Folgerichtig ist es, zusammenfassend deshalb angezeigt, die Dauer der Übergangsregelung nicht an eine konkrete Jahreszahl, sondern an die *Inkraftsetzung* des neuen Marktmodells zu knüpfen. Nur dies gewährleistet eine echte Koordination.

C. Zusammenfassung

- 26 Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen **beantragen** wir die derzeitige Wasserzinsregelung bis zum Inkrafttreten des marktnahen Modells gemäss Art. 30 Abs. 5 nEnG zu verlängern:

ANTRAG:

Änderung von Art. 49 Abs. 1, erster Satz:

¹ Der Wasserzins darf **bis zum Inkrafttreten des marktnahen Modells gemäss Artikel 30 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG)** jährlich 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen. (...)

Änderung von Art. 49 Abs. 1^{bis}:
Aufheben.

litisch für die Unternehmen begründet sein kann. Es muss auch energiepolitisch und für die Konsumenten, die diese Preise zu bezahlen haben, stimmen. Es muss eine nachhaltige Lösung sein. Wir haben sie auch noch nicht. Wir haben verschiedene Ansätze. Das haben wir der Kommission mitgeteilt und gesagt: Im Herbst sind wir so weit, dass wir die Ergebnisse vertieft haben“ (Amtliches Bulletin, Nationalrat Sommersession 2017, Zweite Sitzung, 30.05.17, 08h00; Geschäft 16.035).

⁴ Brief vom 20. Juni 2017 des Bundeamtes für Energie an die Stakeholder der Revision des Stromversorgungsgesetzes.



IV. ALTERNATIVVARIANTE FÜR DIE ÜBERGANGSREGELUNG (Art. 49 Abs. 1 und 1^{bis})

A. Einleitung

- 27 Der EB zur Teilrevision - nicht aber auch der konkret vorgelegte Gesetzestext - enthält für die Übergangsregelung einen Alternativvorschlag. Diesem entsprechend soll es nur punktuelle Wasserzinsreduktionen für klar defizitäre Kraftwerke geben, wobei als Voraussetzung die Marktprämienberechtigung für Grosswasserkraftwerke gemäss Artikel 30 nEnG herangezogen werden könne.

B. Grundsätzliche Haltung

- 28 Die oben in Kapitel III. enthaltenen Erwägungen zur verfehlten Ursachenanalyse (Ziff. III./B./1.), zum inakzeptablen Präjudizierungsversuch (Ziff. III./B./2.), zur inkonsistenten Argumentation des Bundesrates (Ziff. III./B./3.), zur mangelnden Beteiligung des Bundes (Ziff. III./B./5.) und zur nicht sachgerecht geregelten Geltungsdauer der Übergangsregelung (Ziff. III./B./7.) gelten gleichermassen auch für die Alternativvariante, weshalb ausdrücklich darauf verwiesen wird. Vor diesem Hintergrund besteht grundsätzlich auch keinerlei sachliche und politische Notwendigkeit für punktuelle Wasserzinsreduktionen. Auch die ECom gelangt in ihrer Analyse vom 26. Juni 2017 zuhanden der UREK des Nationalrates zum Schluss, dass allfällige Unterdeckungen von den Gesellschaften getragen werden können und auch sollen.

C. Alternativvariante nur unter klaren Bedingungen

- 29 Im Sinne der von den Gebirgskantonen mit den Elektrizitätsgesellschaften gepflegten partnerschaftlichen Politik waren und sind die Gebirgskantone bereit, Unterstützungsmassnahmen zu prüfen, wenn eine Gesellschaft nachweislich Schwierigkeiten hat. Deshalb verschliessen sich die Gebirgskantone einer Übergangsregelung mit punktuellen (einzelfallweisen) Wasserzinsreduktionen nicht generell. Dabei muss aber folgender zwingender Grundsatz gelten: „**Wer über die Marktprämie hinaus eine Unterstützung beanspruchen will, der muss vollständige Datentransparenz gewährleisten**“. In diesem Sinne konkretisieren die Gebirgskantone den Alternativvorschlag des Bundesrates mit folgenden **zwingenden und kumulativ zu erfüllenden Bedingungen (Anspruchsvoraussetzungen)**:

- 1) Die Prüfung einer punktuellen Wasserzinsreduktion erfolgt nur dann, wenn eine Marktprämie ausgerichtet wird;
- 2) Die Berechnung der punktuellen Wasserzinsreduktion erfolgt nur unter vorangehender vollständiger Anrechnung der ausgerichteten Marktprämie;
- 3) Die punktuelle Wasserzinsreduktion wird ausschliesslich auf dem nachweislich am Markt abgesetzten Wasserkraftstrom gewährt (nicht auch auf dem in der Grundversorgung abgesetzten Wasserkraftstrom);
- 4) Zusätzlich zu den für die Ausrichtung der Marktprämie geltenden Kriterien haben die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen vollständige Transparenz zur Kosten- und Erlösseite zu gewährleisten;
- 5) Auf der Kostenseite werden keine Eigenkapital-Verzinsungen akzeptiert;
- 6) Die Eigner der Kraftwerkgesellschaft haben einen Dividendenverzicht zu erklären;
- 7) Die Eigner der Kraftwerkgesellschaft haben sich in zumutbarer Weise an der Problemlösung zu beteiligen;



- 8) Die punktuelle Wasserzinsreduktion wird gewährt, soweit dies zur Deckung der Gestehungskosten des einzelnen Kraftwerkes erforderlich ist, maximal jedoch im Umfange von CHF 10.00/kW_{brutto} (Senkung von CHF 110/kW_{brutto} auf CHF 100/ kW_{brutto});
- 9) Die punktuelle Wasserzinsreduktion erfolgt in Form einer Stundung, d.h. die entsprechende Kraftwerksgesellschaft muss die erhaltene Reduktion zurückzahlen, wenn sie wieder Gewinn erzielt;
- 10) Der Bund muss sich seinerseits mit eigenen Mitteln an der Unterstützung des entsprechenden Kraftwerkes beteiligen.

D. Antrag zur Konkretisierung der Alternativvariante

- 30 Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen stellen die Gebirgskantone nachstehenden Antrag zur Konkretisierung des vom Bundesrat unterbreiteten Alternativvorschlags. Die Unterstützungen des Bundes sind von diesem noch zusätzlich auf Gesetzesebene zu regeln. Zudem ist auch noch zu prüfen, ob einzelne Bestimmungen allenfalls auch auf Verordnungsebene verankert werden können:

ANTRAG:

Änderung von Art. 49 Abs. 1, erster Satz:

¹ Der Wasserzins darf **bis zum Inkrafttreten des marktnahen Modells gemäss Artikel 30 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG)** jährlich 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen. (...)

Änderung von Art. 49 Abs. 1^{bis}, 1^{ter} und 1^{quater} (neu):

^{1bis} **Bis zum Inkrafttreten des marktnahen Modells gemäss Artikel 30 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) wird der Wasserzins jährlich um CHF 10 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung, höchstens aber bis zur Deckung der Gestehungskosten, gesenkt, wenn die Betreiber von Grosswasserkraftanlagen im Sinne von Art. 30 Absatz 1 und 2 EnG bzw. ihre Eigner den Nachweis erbringen, dass die Gestehungskosten der Elektrizität aus diesen Anlagen trotz Anrechnung der Marktprämie gemäss Art. 26 EnG sowie nach Abzug einer Eigenkapitalverzinsung, nach einem Dividendenverzicht und nach zumutbaren Stützungsmaßnahmen der Eigner sowie nach Unterstützungen des Bundes nicht gedeckt werden können.**

^{1ter} **Verkaufen die Betreiber bzw. ihre Eigner im Sinne von Art. 30 Absatz 1 und 2 EnG die Elektrizität aus den Anlagen am Markt wieder über den Gestehungskosten ist die gewährte Reduktion gemäss Absatz 1^{bis} an den Bund und die Kantone zurückzuzahlen. Letztere verteilen die Rückzahlungen nach Massgabe ihres Rechts anteilmässig auf die wasserzinsberechtigten Gemeinwesen.**

^{1quater} **Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:**

- a. **die Anforderungen an die vollständige Übersicht über die Gestehungskosten der Elektrizität der betroffenen Anlagen sowie über die mit dieser erzielten Erlöse;**
- b. **die vom Gesuchsteller für den Dividendenverzicht zu erfüllenden Kriterien;**
- c. **die Kriterien für zumutbare Stützungsmaßnahmen der Gesellschaftseigner;**
- d. **die Ausgestaltung der Stundungsbedingungen;**
- e. **die Unterstützungen des Bundes.**

IV. ERMÄSSIGUNG WASSERZINS BEI GEWÄHRUNG VON INVESTITIONSBEITRÄGEN (Art. 50a)

- 31 Dieser Teil der vorgeschlagenen WRG-Teilrevision geht auf die Motion der UREK-S vom 26. August 2014 zurück (14.3668). Der Vorschlag zur kompletten Wasserzinsbefreiung im Falle einer Gewährung von Investitionsbeiträgen gemäss EnG gründet auf dem Gedanken, dass die verleihenden Gemeinwesen keinen Wasserzins erhalten sollen, wenn das Kraftwerk nur dank Investitionshilfen aus dem entsprechenden Netzzuschlag realisiert werden kann. Die Gebirgskantone lehnen diesen Vorschlag nicht grundsätzlich ab. Der vorgeschlagene komplette Wasserzinsverzicht für die Baufrist und während 10 Jahren ab Inbetriebnahme des Werkes hat aber den gravierenden Mangel einer nicht nötigen Starrheit an sich, sowohl bezüglich des Verzichtumfangs als auch bezüglich dessen Dauer.
- 32 Die vorgeschlagene Regelung ist nicht sachgerecht und verunmöglicht eine Gleichbehandlung der Kraftwerke. Zum einen bewirken die Massnahmen (Neuanlage, erhebliche Erweiterung, erhebliche Erneuerung) unterschiedliche Leistungserhöhungen. Zum andern werden sowohl die Investitionen der Kraftwerke als auch die Höhe der ausgerichteten Investitionshilfen sehr unterschiedlich ausfallen. Es ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die **massgeschneiderte Lösungen** zulässt. Zusammenfassend **unterbreiten die Gebirgskantone** deshalb folgenden **Gegenvorschlag**:

ANTRAG:

Änderung von Art. 50a:

¹ Bei Wasserkraftwerken, für die ein Investitionsbeitrag nach Art. 26 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) ausgerichtet wird, gelten die folgenden Ermässigungen:

- a. Für eine Neuanlage (Art. 24 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 EnG): **Eine Ermässigung des Wasserzinses, die sich bezüglich Umfang und Dauer aufgrund der getätigten Investition, dem erhaltenen Investitionsbeitrag und der gesamten Bruttoleistung richtet. Bezüglich Dauer ist eine maximale Befreiung während der für den Bau bewilligten Frist und während 10 Jahren ab der Inbetriebnahme möglich. Bezüglich des Umfangs kann der Wasserzins teilweise oder gänzlich ermässigt werden.**
- b. Für eine erhebliche Erweiterung einer bestehenden Anlage (Art. 24 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 EnG): **Eine Ermässigung des Wasserzinses richtet sich nach den Kriterien gemäss Buchstabe a, wobei ausschliesslich die zusätzliche Bruttoleistung massgebend ist.**
- c. Für eine erhebliche Erneuerung einer bestehenden Anlage (Art. 24 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 EnG): **Eine Ermässigung des Wasserzinses richtet sich nach den Kriterien gemäss Buchstabe a, wobei die zusätzliche Bruttoleistung nur dann mitberücksichtigt wird, wenn eine solche erfolgt.**

² Sinngemässe Ermässigungen gelten auch für die besonderen Steuern nach Artikel 49 Absatz 2.

V. GRENZKRAFTWERKE - ABSTIMMUNG IM INTERNATIONALEN VERHÄLTNIS (Art. 7 und Art. 49 Abs. 1 letzter Satz)

- 33 Gemäss Ausführungen im EB bewirkt dieser Vorschlag keine materielle Änderung zum geltenden Recht (Ziff. 1.2 in fine). Damit mangelt es der vorgeschlagenen Anpassung eigentlich an der fundamentalen Voraussetzung für eine Gesetzesrevision. Es ist auch nicht ersichtlich, wo der Nutzen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung liegen soll. Die Gebirgskantone lehnen den unterbreiteten Vorschlag nicht grundsätzlich ab, **verlangen aber in der Botschaft klarere Aussagen zum nachweislichen Nutzen des Revisionsvorschlages. Zugleich behaften sie den Bund bei seiner Aussage, dass diese Teilrevision keinerlei materielle Änderung zum geltenden Recht, namentlich im Verhältnis zu den betroffenen Kantonen, hat. Auch diesbezüglich ist eine explizite Zusicherung ist in der Botschaft des Bundesrates erwünscht.**

VI. BERECHNUNG DER BRUTTOLEISTUNG (Art. 51 Randtitel und Abs. 1)

- 34 Da dieser Teil des Revisionsvorschlages eine bloss sprachliche Präzisierung enthält, haben wir **keine Bemerkungen**.

VII. FLEXIBILISIERUNG DES WASSERZINSMAXIMUMS (Konsultativbefragung)

A. Unkoordiniertes Vorgehen

- 35 Wie bei Ziff. II./A. einleitend erwähnt, ist eine seriöse Stellungnahme zu einem neuen Modell für das Wasserzinsmaximum in Unkenntnis des neuen Modells für den Strommarkt nicht möglich. Wir erachten es deshalb auch nicht für adäquat, im EB ein konkretes Modell für die Flexibilisierung des Wasserzinsmaximums zu präsentieren, obwohl dieses explizit nicht Teil der Vorlage bildet.
- 36 Mit genau denselben Gründen hätten auch Vorschläge für das künftige Marktmodell unterbreitet und einer „Konsultation“ unterbreitet werden können, zumal auch diesbezüglich verschiedene Modelle bereits verwaltungsintern und -extern diskutiert worden sind. Das Vorgehen ist umso unverständlicher, als vom Bundesrat in der Junisession wiederholt und mit Nachdruck darauf hingewiesen worden ist, dass es eine *Gesamtschau* benötige, um konsistente Lösungen zu finden.

B. Unhaltbarer Versuch zur Schaffung eines Präjudizes

- 37 Es ist für die Gebirgskantone deshalb offensichtlich, dass mit der Präsentation des flexiblen Modells und der in diesem Zusammenhang erwähnten „indikativen“ Zahlen die erst noch zu führende Diskussion zum neuen Modell für das Wasserzinsmaximum präjudiziert werden soll. Die als Übergangsregelung vorgeschlagene Senkung auf CHF 80.--/kW_{brutto} dient - aus dieser Betrachtung - einzig dem Zweck, einen psychologischen „Anker“ zu setzen, um das Wasserzinsmaximum dann von einer bereits reduzierten Basis aus in einem nochmaligen, gleichgrossen Schritt auf letztlich CHF 50.--/kW_{brutto} (Sockel) zu senken.
- 38 In unseren vorstehenden Erwägungen zum Hauptvorschlag haben wir aber eingehend dargelegt, dass bereits die als Übergangsregelung vorgeschlagenen Senkung des Wasserzinsmaximums auf CHF 80.--/kW_{brutto} unter mehreren Aspekten sachlich nicht gerechtfertigt ist und allerhöchstens *einzelfallweise*,

an klare Anspruchsvoraussetzungen geknüpfte Wasserzinssenkungen in Frage kommen können. Entsprechend sind die Gebirgskantone auch in keiner Weise bereit, „die Übergangslösung als vorbereitende Anpassung vor einer langfristigen Lösung zu sehen“, wie dies im EB ausgeführt wird (EB, Ziff. 1.3).

- 39 Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen, weil das Modellbeispiel nicht Gegenstand der heutigen Vorlage bildet und weil ein künftiges Modell für das Wasserzinsmaximum nicht ohne Kenntnis des künftigen Marktmodells seriös beurteilt werden kann, **verzichten die Gebirgskantone im gegenwärtigen Zeitpunkt auf eine nähere Stellungnahme zum präsentierten flexiblen Modell für das Wasserzinsmaximum**. Auf eine Stellungnahme kann sich die RKGK erst einlassen, wenn die Ausgestaltung des neuen Strommarktmodells bekannt ist. Die Gebirgskantone halten aber bereits heute in aller Deutlichkeit fest, welche **fundamentalen Eckpunkte** ein künftiges Modell **zwingend** abdecken muss:

ZWINGENDE ECKPUNKTE FÜR EIN KÜNFTIGES WASSERZINSMODELL

- Das Modell muss die **gesamte jeweils mögliche Wertschöpfung** abbilden, die mit der Wasserkraftnutzung erzielt werden kann (z.B. Einbezug von Erlösen aus Systemdienstleistungen, Zertifikaten, Kapazitätszuschlägen sowie Handelsprodukten, wie Intraday-Handel u.a.). Nur dann ist nämlich wirklich gewährleistet, dass die Wasserkraftkantone in fairer Weise an der sogenannten Ressourcenrente partizipieren. Mit anderen Worten reicht es in keiner Weise aus, die Ressourcenrente alleine von einem Börsenpreis abhängig zu machen.
- Die Kraftwerkgesellschaften bzw. deren Eigner sind zur **vollständigen Transparenz** zu verpflichten, d.h. sie haben gegenüber den Kantonen bezüglich Kosten und Erlöse mindestens folgende Angaben zu machen:
 - 1) Bekanntgabe der tatsächlich turbinierten Wassermengen und der detaillierten Turbinierungsstunden jeweils per Ende Jahr auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite (Homepage);
 - 2) Nachweis der Gestehungskosten unter Ausklammerung von Eigenkapital-Renditen und Dividenden. Allfällige Overheadkosten sind plausibel nachzuweisen;
 - 3) Bekanntgabe, wie die im Kraftwerk produzierte Elektrizität in welchen Märkten (SDL-Markt sowie künftig andere Märkte) eingesetzt wurde und welche Erträge dadurch erzielt worden sind;
 - 3) Bekanntgabe, welcher Anteil des in der Anlage produzierten Stroms als Ökostrom und mit welchem Erlös verkauft worden ist;
 - 4) Bekanntgabe, wieviel Strom aus der betreffenden Anlage im geschlossenen Markt abgesetzt worden ist bzw. welcher Anteil dem Kraftwerk zugerechnet wird;
 - 5) Bekanntgabe, welche Handelsgewinne erwirtschaftet wurden und welche auf den Einsatz bzw. das Vorhandensein des Kraftwerks zurückzuführen sind.
- Die Behandlungen dieser Daten durch die Kantone untersteht der **Vertraulichkeit analog dem Steuerrecht**.
- Die Datentransparenz muss - zu Plausibilierungs- und anderweitig vollzugsseitig begründeten Zwecken - zusätzlich, zumindest aber **subsidiär, unter Einbezug von staatlichen Aufsichtsbehörden wie die ECom** sichergestellt werden können.
- Das Modell darf **keinerlei Wälzung des Wasserzinses über einen Netzzuschlag** vorsehen;
- Das Modell ist so zu gestalten, dass Gemeinden und Kantone **auch künftig noch bereit sind, Konzessionen zu verleihen**.



Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Dr. Christian Vitta

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

Beilagen:

- „Erträge mit der Wasserkraft in den Jahren 2000 -2016“ - Grundlagenbericht 28.08.2017; erstellt im Auftrag der Gebirgskantone und der Kantone Aargau und Bern durch BHP - Hanser und Partner AG, Zürich
- „Das Erlöspotenzial der Schweizer Grosswasserkraft“ - Studie vom 28.08.2017; erstellt im Auftrag der Gebirgskantone durch Prof. Dr. Karl Frauendorfer, Institute für Operations Research und Computational Finance, Universität St.Gallen

Kopie an:

- revision-wrg@bfe.admin.ch